

## **STRAßENREINIGUNGSGEBÜHRENSATZUNG**

***Inhalt der letzten Komplettneufassung:***

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 229), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 359), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 281), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 281), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... [\(siehe Chronologie\)](#) folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**in der Fassung vom 22. November 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2003**

***Inhalt der letzten Änderungssatzung:***

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 36), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 378), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 701), hat der Rat der Stadt Peine am ... [\(siehe Chronologie\)](#) folgende Satzung beschlossen:

**in der Fassung vom 22. November 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 110), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 406), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 701), hat der Rat der Stadt Peine am ... [\(siehe Chronologie\)](#) folgende Satzung beschlossen:

**STADT PEINE**  
**Straßenreinigungsgebührensatzung**

Seite 2 von 8

**in der Fassung vom 22. November 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom  
29. November 2007**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 575), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 406), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 41) hat der Rat der Stadt Peine am ... [\(siehe Chronologie\)](#) folgende Satzung beschlossen:

**in der Fassung vom 22. November 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom  
26. November 2009**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl., Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl., Seite 191), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl., Seite 661), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl., Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl., S. 191), hat der Rat der Stadt Peine am ... [\(siehe Chronologie\)](#) folgende Satzung beschlossen:

**in der Fassung vom 22. November 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom  
15. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 29, Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl., Seite 353), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl., Seite 372), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl., Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 ( Nds. GVBl., S. 353), hat der Rat der Stadt Peine am (siehe Chronologie) folgende Satzung beschlossen:

**STADT PEINE**  
**Straßenreinigungsgebührensatzung**

Seite 3 von 8

**in der Fassung vom 22. November 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom  
19. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl., Seite 589), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl., Seite 372), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl., Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 ( Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Peine am ..... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

**in der Fassung vom 22. November 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom  
21. Januar 2016**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl., Seite 311), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl., Seite 291), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl., Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Peine am ..... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

**in der Fassung vom 22. November 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom  
21. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl., Seite 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl., Seite 48), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., Seite 121), hat der Rat der Stadt Peine am ..... ([siehe Chronologie](#))... folgende Satzung beschlossen:

**STADT PEINE**  
**Straßenreinigungsgebührensatzung**

Seite 4 von 8

**in der Fassung vom 22. November 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom  
20. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., Seite 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., Seite 112), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., Seite 121), hat der Rat der Stadt Peine am ..... ([siehe Chronologie](#))... folgende Satzung beschlossen:

**in der Fassung vom 22. November 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom  
19. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl., Seite 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., Seite 112), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Peine am ..... ([siehe Chronologie](#))... folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Stadt Peine führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 22. Mai 1987 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Peine) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbbaurecht.

## **§ 3**

### **Gebührenbedarf und Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der Kosten der Straßenreinigung festgesetzt.

# STADT PEINE

## Straßenreinigungsgebührensatzung

Seite 6 von 8

Der auf die Stadt Peine entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen; für Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze und dgl. der Stadt Peine werden Gebühren nach dieser Satzung festgesetzt,
  2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, dieses gilt sinngemäß auch für die Fußgängerzone,
  3. die Kosten der Reinigung der inneren Flächen des Echtern-, des Friedrich-Ebert-, des Markt-, des Schützen- und des Wallplatzes und des Hagenmarktes und
  4. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, bei Hinterliegergrundstücken die Grundstücksbreite im Sinne des § 5, jeweils auf 0,50 m abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

- (3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in die Reinigungsklassen

I	=	mindestens 1 Reinigung	in 14 Tagen,
II	=	mindestens 1 Reinigung	wöchentlich,
III	=	mindestens 5 Reinigungen	wöchentlich,
IV	=	mindestens 2 Reinigungen	wöchentlich

eingeteilt.

Abweichend davon sind die Durchgangs- und Ausfallstraßen, bei denen die Verschmutzung überwiegend vom Durchgangsverkehr und weniger von Anliegern verursacht wird, unabhängig von der Häufigkeit der Reinigung im Straßenverzeichnis als solche zu kennzeichnen und in das Straßenverzeichnis nach der Mindestreinigung einzustufen. Die Gebühr ist stets nach einer Reinigungsklasse niedriger festzusetzen, sofern sie nicht bereits nach Reinigungsklasse I zu berechnen ist.

- (4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

**§ 4**

**Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich

in Reinigungsklasse I	2,68 Euro
III	53,62 Euro
IV	8,98 Euro

§ 3 Abs. 3 Satz 3 ist zu beachten.

**§ 5**

**Hinterliegergrundstücke**

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich.

**§ 6**

**Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Muss die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Abs. 1 gilt ebenfalls, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

**§ 7**

**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist von Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

## **§ 8**

### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Benutzer über.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 im Laufe eines Jahres, entsteht die Gebührenschuld für die Zeit bis zum Jahresende gleichzeitig.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

Zu diesen Terminen sind Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Vorjahresbetrages zu entrichten, sofern der Veranlagungsbescheid noch nicht bekannt gegeben wurde. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht für einen Gebührenschuldner im Laufe eines Jahres oder liegen die Vorauszahlungen nach Satz 3 unter den endgültig festgesetzten Beträgen, ist eine Nachzahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Übersteigen die Vorauszahlungen das endgültige Soll, ist der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder Rückzahlung auszugleichen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

[\(siehe Chronologie\)](#)